



Richtlinien Ökologische Gemeindeförderungen für die Marktgemeinde Königstetten

Status: 01.04.2023

INHALT

1	Ziele/Leitbild	1
2	Übersicht Förderungen.....	2
3	Förderungen für Klimaschutz-Massnahmen	3
4	Förderungen für Klimawandelanpassung-Massnahmen.....	4
5	Allgemeine Bedingungen.....	6

1 ZIELE/LEITBILD

Die vorliegende Richtlinie der Ökologischen Gemeindeförderungen für die Marktgemeinde Königstetten wurde auf Basis der Leitfäden der NÖ Energie- und Umweltagentur in einem gemeinsamen Prozess der Mitgliedsgemeinden der KEM und KLAR Tullnerfeld OST erstellt.

1.1 Zielbereiche

Durch dieses Angebot sollen zusätzliche Anreize zu Investitionen in folgenden Bereichen gegeben werden:

- Erneuerbare Energie
- Thermische Sanierung
- Klimawandelanpassungsmaßnahmen
- Mobilität
- Energieeffizienz

In der beiliegenden Übersicht ([Massnahmen.tullnerfeld-ost.at](https://www.massnahmen.tullnerfeld-ost.at)) sind für viele Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung allgemeine Informationen über die Wirkungen dieser Projekte bzw. Links zu bestehenden Förder- und Beratungsmöglichkeiten angeführt.

Richtlinien Ökologische Gemeindeförderungen der MARKTGEMEINDE KÖNIGSTETTEN



1.2 Ziele

- Maßgeblicher und nachhaltiger Beitrag zur Reduktion von CO₂ – Emissionen
- Senkung des Energieverbrauchs
- Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
- Anpassung an den Klimawandel, um klimabedingte Folgen für die Bevölkerung zu reduzieren
- Schaffung eines zusätzlichen Anreizes speziell bei Investitionen, welche nicht durch Bund/Land bereits attraktiv unterstützt werden
- Einheitliche Förderkriterien für die Gemeinden der KEM & KLAR Tullnerfeld OST
- Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürger:innen

1.3 Nicht-Ziele

Keine Unterstützung von Maßnahmen,

- welche bereits attraktive Förderungen durch Bund / Land NÖ erhalten.
- bei denen Bundes- oder Landesförderungen eine weitere Förderung ausschließen.
- die auch ohne Förderungen eine Amortisation innerhalb kurzer Zeit ermöglichen.

2 ÜBERSICHT FÖRDERUNGEN

Die nachfolgende Tabelle soll einen Überblick über die möglichen Förderungen durch die Marktgemeinde Königstetten geben.

Beschreibung	Investitions-Zuschuss	Maximaler Zuschuss
Photovoltaik-Anlagen	100 €/kWp	€ 500,-
Wärmepumpen WW-Speicher		€ 150,- bis € 300,-
Dachbegrünungen	10%	€ 300,-
Sonnenschutz für Gebäude	10%	€ 250,-
Lastenfahräder	10%	€ 150,-



3 FÖRDERUNGEN FÜR KLIMASCHUTZ-MASSNAHMEN

3.1 Photovoltaik-Anlagen

Die gemeindeseitige Förderung wird vorerst für 2023 beschlossen.

Gefördert werden die ersten 5 kWp von Aufdach- oder gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlagen.

Anlagenart	Ausbezahlter Zuschuss
Photovoltaik-Anlage	€ 100,- je kWp für die ersten 5 kWp

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Anlagenbeschreibung, die Bestätigung der Inbetriebnahme durch den Installateur und der saldierten Rechnungen.

Weitere Fördermöglichkeiten

- Aktuelle Informationen zu Bundes- und Landesförderung sind auf der Homepage von Photovoltaic Austria zusammengefasst (www.pvaustria.at)

3.2 Wärmepumpen-Warmwasser-Speicher

Voraussetzungen:

- Kein Vorhandensein einer Thermischen Solaranlage
- Nur in Verbindung mit folgenden Heizungssystemen: Biomasse-Heizungen (Pellets, Hackschnitzel, Stückholz), Öl-/Gas-Heizungen

Anlagenart	Ausbezahlter Zuschuss
Warmwasser-Speicher mit integrierter Wärmepumpe	€ 150,-
Warmwasser-Speicher mit integrierter Wärmepumpe (bei PV)	€ 300,-

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Anlagenbeschreibung, die Bestätigung der Inbetriebnahme durch den Installateur bzw. einer Fachfirma und der saldierten Rechnungen.

Weitere Fördermöglichkeiten

- Im Rahmen von Gesamtheizungstausch (www.raus-aus-oel.at)

3.3 Lastenfahrräder

Eine Förderung für den Ankauf eines Lastenfahrrades (mit oder ohne E-Antrieb) kann von Privatpersonen angesucht werden. Pro Haushalt kann nur ein Fahrrad gefördert werden.

Richtlinien Ökologische Gemeindeförderungen der MARKTGEMEINDE KÖNIGSTETTEN



Die Räder müssen mit einem Pedalantrieb, fixer Transportfläche und einer möglichen Zusatzlast von mindestens 40 kg ausgestattet sein.

Anlagenart	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss Lastenfahrrad	10% des Kaufpreises, max. € 150,-

Weitere Voraussetzungen:

- Vorlage der saldierten Rechnung.
- Belege über Strom aus eigener PV-Anlage und/oder Ökostrombezug falls das Lastenfahrrad mit E-Antrieb betrieben wird.

Weitere Fördermöglichkeiten

- Aktuelle Informationen unter <https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen>

4 FÖRDERUNGEN FÜR KLIMAWANDELANPASSUNG- MASSNAHMEN

4.1 Dachbegrünungen

In Zukunft werden wir uns auf immer heißere Sommer einstellen müssen. Begrünungen helfen uns die Temperatur zu senken. Begrünungen nehmen Wasser auf und geben es langsam wieder ab. Eine Dachbegrünung nimmt etwa 50% bis 90% des Niederschlages auf. Pro Quadratmeter kann je nach Aufbauhöhe die Füllmenge einer Badewanne aufgenommen werden. Dieses Wasser wird entweder von Pflanzen verdunstet oder langsam an die Kanalisation abgegeben.

Weitere Informationen zu Dachbegrünungen:

- www.gruenstattgrau.at
- <https://www.naturimgarten.at/files/content/files/beschattung.pdf>

Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Errichtung einer Dachbegrünung auf Wohnhäusern, Gartenhütten, Garagen oder Carports.

Anlagenart	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss Dachbegrünung	10% des Kaufpreises, max. € 300,-

Als Investitions-Nachweis ist eine Rechnung einer Fachfirma für Material und Einbau vorzulegen.



4.2 Sonnenschutz für Gebäude (Nachrüstung)

An heißen Tagen steigt der Energiebedarf für Kühlgeräte deutlich. Dies führt zu neuen Lastspitzen und hohem Energieverbrauch. Expertinnen und Experten gehen davon aus, dass der Kühlbedarf für Gebäude durch den Klimawandel alle 10 Jahre um ca. 10 % zunehmen wird. Diese Zunahme würde sehr viele Anstrengungen zur Reduktion des Energieverbrauchs zunichtemachen.

Die Sonne schickt viel Energie. Zwei Quadratmeter Fensterfläche wirken wie ein Radiator mit 1000 Watt Heizleistung. Die effizienteste Maßnahme gegen Hitze in Innenräumen ist daher der Sonnenschutz oder die Verschattung.

Außenliegende Verschattung wie Raffstores, Roll- oder Klappläden weisen bis zu 90 % der Wärmestrahlung ab. Im Neubau garantiert eine gute Planung die Sommertauglichkeit und die Verbesserung des Wohnklimas.

Klimaanlagen belasten das Energie-System und verursachen Abwärme. Besonders in dicht bebauten Gebieten, die sich durch die stark verbaute Fläche aufheizen, tragen Klimaanlagen so zu einer zusätzlichen Wärmebelastung bei. Daher ist der Sonnenschutz eine wichtige Maßnahme, um Gebäude kühl zu halten und so auf Klimaanlagen zu verzichten.

Gefördert wird die Nachrüstung mit einem außenliegenden Sonnenschutz an der unmittelbaren Fassade oder an Dachflächen, die Süd, Ost oder West orientiert sind.

Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Errichtung eines außenliegenden Sonnenschutzes. Dazu zählen Raffstores, Jalousien, Roll- oder Klappläden. Markisen sind von der Förderung ausgenommen. Als Nachweis ist eine Rechnung einer Fachfirma für Material und Einbau vorzulegen.

Vor Errichtung wird eine Energieberatung mit dem Schwerpunkt auf sommerliche Überwärmung vorgeschrieben (z. B. Energieberater im Rahmen einer kostenlosen Beratung der Energieberatung NÖ, 02742/22144). Das Beratungsprotokoll ist dem Antrag beizulegen.

Anlagenart	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss Sonnenschutz	10% des Kaufpreises, max. € 250,-

Weitere Fördermöglichkeiten

- Im Rahmen von Sanierungen
 - [Umweltförderung](#)
 - [NÖ Wohnbauförderung](#)



5 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- Das Ansuchen / Formular für die Gemeindeförderung liegt im Gemeindeamt auf, kann aber auch von der Homepage der Marktgemeinde Königstetten (www.koenigstetten.gv.at) heruntergeladen werden!

5.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Unter förderungswürdigen Objekten sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, Vereinsheime, nicht aber Wohnhausanlagen gemeinnütziger Baugenossenschaften, Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes zu verstehen.
- Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Königstetten befinden.
- Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Königstetten haben. Das Gebäude, für das die Förderung gewährt wurde, muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
- Je Förderungswerber bzw. förderungswürdiges Objekt kann in einem Zeitraum von zehn Jahren je Maßnahmenart nur einmal eine Förderung durch die Marktgemeinde Königstetten gewährt werden.
- Die Gesamtförderung durch die Marktgemeinde Königstetten je Förderungswerber bzw. förderungswürdiges Objekt kann in einem Zeitraum von 10 Jahren maximal 1.500,- EUR betragen.

5.2 Förderungswerber

- Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Vereine.
- Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
- Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

5.3 Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

- Die Marktgemeinde Königstetten gewährt Förderungen für die unter Kapitel 3 und 4 aufgelisteten Maßnahmen bei förderungswürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten.

Richtlinien Ökologische Gemeindeförderungen der MARKTGEMEINDE KÖNIGSTETTEN



5.4 Verfahren

- Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Marktgemeinde Königstetten aufgelegten Formblattes schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.
- Vor der Installation, bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen, bzw. Bewilligungen einzuholen.
- Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
 - Nachweise entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen.
 - Baubewilligung gemäß §14 NÖ Bauordnung 2014 bei bewilligungspflichtigen Vorhaben bzw. Bauanzeige/Meldung gemäß §15/§16 NÖ Bauordnung 2014 bei anzeigepflichtigen/meldepflichtigen Vorhaben.
 - Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse dem Gemeindeamt nicht bekannt sind.
- Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens sechs Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen. (Als Nachweis gelten Rechnungsdatum bzw. bei thermischer Generalsanierung die Auszahlungsbestätigung vom Land NÖ.)
- Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Gemeindevorstand.
- Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
- Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

5.5 Kontrolle

- Die Marktgemeinde Königstetten behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

5.6 Widerruf

- Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der

Richtlinien Ökologische Gemeindeförderungen der MARKTGEMEINDE KÖNIGSTETTEN



bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

5.7 Gesamtausmaß

- Die Summe der Förderungsbeträge für Photovoltaik-Anlagen darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatz von EUR 10.000,- nicht überschreiten.
- Die Summe der Förderungsbeträge für Wärmepumpen WW-Speicher, Dachbegrünungen, Sonnenschutz für Gebäude und Lastenfahräder darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatz von EUR 5.000,- nicht überschreiten.

5.8 Rechtliche Natur der Förderung

- Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Königstetten. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

5.9 Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien, die vom Gemeinderat in der Sitzung am 28.03.2023 beschlossen wurden, gelten ab 01.04.2023.

Die Richtlinien des Gemeinderates vom 26.05.2020 (TO 4.11.) treten gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister

Die Umweltgemeinderätin



Ing. Roland Nagl



Mag. Katrin Schützenauer